

# Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung

Die Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz („VKB“) ist – wie jedes österreichische Kreditinstitut – durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß dem FM-GwG hat die VKB unter anderem die Identität von Kund/innen, wirtschaftlichen Eigentümer/innen oder allfälligen Treugeber/innen von Kund/innen festzustellen und zu prüfen, den von Kund/innen verfolgten Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die VKB hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind sowie die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Überwachung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

**Das FM-GwG räumt den Kreditinstituten die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kund/innen im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zu denen Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet sind und die dem öffentlichen Interesse dienen, ein.** Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen sohin auf einer gesetzlichen Verpflichtung der VKB. Ein allfälliger Widerspruch der Kundin/des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der VKB nicht beachtet werden.

**Die VKB hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.**

Personenbezogene Daten, die von der VKB ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden. Eine Weitergabe von Informationen an die Finanzmarktaufsicht, an die Österreichische Nationalbank oder zu Zwecken der Strafverfolgung steht dem grundsätzlichen Verbot der Informationsweitergabe gemäß FM-GwG nicht entgegen.

Die Pflichten gelten auch für die Konzerngesellschaften der VKB, die als Finanzinstitute im Sinne des FM-GwG gelten, insbesondere: VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H., VKB-Mobilen-Leasing Finanzierungs-Gesellschaft m.b.H., VKB-Vermietungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Leasing Immobilienerrichtungs- und Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Leasing Projekterrichtungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Gebäudeerrichtungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Kommunalleasing Gesellschaft m.b.H. und VKB Leasing Projekterrichtungs-Gesellschaft m.b.H. & CoKG, sämtliche Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz.

## **Information zur Datenverarbeitung Nach der EU-Geldtransferverordnung**

Die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (kurz: EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die VKB – bei der Ausführung von Geldtransfers – Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (LEI) bzw. einer verfügbaren, gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Die VKB nutzt bei der Angabe von Name und ggf. Adresse, LEI (bzw. verfügbare, gleichwertige amtliche Kennung) die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der EU-Geldtransferverordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die VKB Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

### **IMPRESSUM**

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz,  
E-Mail: [service@vkb-bank.at](mailto:service@vkb-bank.at), [www.vkb.at](http://www.vkb.at), Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484,  
BIC VKBLAT2L, Firmenbuch-Nr.: 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz,  
UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040, Verlags- und Herstellungsort: Linz,  
Druck: Eigenvervielfältigung